

Der Magistrat

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung

Vorlagennummer: **STV/1458/2013**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 19.03.2013

Amt: Rechtsamt
Aktenzeichen/Telefon: 30 60 01/1
Verfasser/-in: Frau Thimm, Nst. 1451

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Magistrat	25.03.2013	Entscheidung
Haupt-, Finanz-, Wirtschafts-, Rechts- und Europaausschuss		Beratung
Stadtverordnetenversammlung		Entscheidung

Betreff:

**Wahl einer Schiedsfrau oder eines Schiedsmanns für den Schiedsamtbezirk Gießen
Antrag des Magistrats vom 19.03.2013**

Antrag:

Als Schiedsmann für den Schiedsamtbezirk Gießen wird auf die Dauer von 5 Jahren gewählt:

Herr Bernd Scheuermann, Tannenweg 36, 35394 Gießen

Begründung:

Der Präsident des Amtsgerichts hat mitgeteilt, dass die Amtszeit des bisherigen Schiedsmanns Herrn Bernd Scheuermann zum 28.03.2013 abgelaufen und eine Neuwahl durchzuführen ist.

Der bisherige Schiedsmann, Herr Scheuermann, hat sich bereit erklärt, das Amt für weitere 5 Jahre auszuüben.

Die Wahl einer Schiedsfrau oder eines Schiedsmanns erfolgt auf die Dauer von 5 Jahren durch die Stadtverordnetenversammlung. Schiedspersonen müssen nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.

Nach § 3 Abs. 2 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes (HSchAG) kann das Amt nicht bekleiden,

1. wer die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
2. eine Person, für die eine Betreuerin oder ein Betreuer bestellt wurde;
3. wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen oder als Notarin oder Notar bestellt ist;
4. wer die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig ausübt;
5. wer die rechtsprechende Gewalt (§ 1 des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 714), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Februar 2009 (BGBl. I S. 160)) als Berufsrichterin oder Berufsrichter oder das Amt der Staatsanwaltschaft (§ 142 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der Fassung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1078), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2474)) ausübt oder im Schiedsamtbezirk im Polizeivollzugsdienst tätig ist.

In das Amt soll gem. § 3 Abs. 3 HSchAG nicht berufen werden, wer

1. bei Beginn der Amtsperiode das dreißigste Lebensjahr noch nicht oder das fünfund-siebzigste Lebensjahr vollendet haben wird;
2. nicht in dem Bezirk des Schiedsamts, bei Gemeinden mit mehreren Schiedsämtern nicht in der Gemeinde wohnt;
3. durch sonstige gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Nach § 4 Abs. 3 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes soll der Magistrat der Universitätsstadt Gießen die bevorstehende Wahl in Verbindung mit dem Hinweis darauf, dass sich interessierte Personen zur Wahl stellen können, in geeigneter Form bekanntmachen.

Auf eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung in den beiden Gießener Tageszeitungen gingen *keine* Bewerbungen ein.

Die Wahl erfolgt nach Stimmenmehrheit durch die Stadtverordnetenversammlung. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt werden. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen (§ 55 Abs. 1, 3 und 5 HGO).

Nach § 4 des Hessischen Schiedsamtsgesetzes bedarf es zur Wahl einer Schiedsfrau oder eines Schiedsmanns der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

G r a b e – B o l z (Oberbürgermeisterin)

Beschluss des Magistrats

vom

TOP

- beschlossen
- ergänzt/geändert beschlossen
- abgelehnt
- zur Kenntnis genommen
- zurückgestellt/-gezogen

Beglaubigt:

Unterschrift